

RS OGH 1995/1/26 8Ob7/93, 6Ob304/99w, 9ObA171/05w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1995

Norm

ABGB §1002

ABGB §1151 IV

ABGB §1165 A

Rechtssatz

Wird ein Steuerberater im Einzelfall um die Erstattung eines steuerlichen Gutachtens oder die Erteilung einer Rechtsauskunft ersucht oder mit der Erstellung einer Bilanz oder einer Steuererklärung betraut, liegt ein Werkvertrag vor. Übernimmt der Steuerberater jedoch die laufende Betreuung und Beratung des Klienten in Steuerangelegenheiten, liegt ein Dauerschuldverhältnis mit Elementen eines Dienstvertrages und einer Geschäftsbesorgung vor.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 7/93

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 8 Ob 7/93

Veröff: SZ 68/21

- 6 Ob 304/99w

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 304/99w

Beisatz: Diese Grundsätze werden auch für die berufliche Tätigkeit von Rechtsanwälten vertreten. (T1)

- 9 ObA 171/05w

Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 ObA 171/05w

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0029477

Dokumentnummer

JJR_19950126_OGH0002_0080OB00007_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at